

FÖRSTER & CISCH

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Das Urteil fasst den aktuellen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Voraussetzungen einer Betriebsrentenanpassungspflicht zusammen und ist bereits daher lesenswert. Zudem enthält es bemerkenswerte Aussagen sowohl zum unbestimmten Rechtsbegriff der „wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers“ in § 16 Abs. 1 BetrAVG sowie zum Berechnungsdurchgriff.

Zur wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers stellt der Senat klar, dass es zu deren Beurteilung nicht auf die in den drei letzten Jahren vor dem Anpassungstichtag erzielten durchschnittlichen Werte ankommt, sondern ob sich im Vergleichszeitraum eine positive Entwicklung abzeichne, die eine für die Betriebsrentenanpassung ausreichende wirtschaftliche Lage in den drei Jahren nach dem Anpassungszeitpunkt erwarten lasse.

Zum Berechnungsdurchgriff führt der Senat aus, dass dieser nicht auf die Rechtsprechung des BGH zum existenzvernichtenden Eingriff gestützt werden könne. Daher greife ein Einwand nicht durch, wonach es für einen solchen Eingriff genüge, wenn die Wettbewerbsfähigkeit der Versorgungsschuldnerin durch die Entscheidung, diese in eine Rentnergesellschaft umzuwandeln, verloren gehe.

RENTENANPASSUNG

Wirtschaftliche Lage / Berechnungsdurchgriff

*BAG-Entscheidung
vom 07.06.2016 – 3 AZR 193/15*